

Statuten Verein Tixi Fürstenland - 2018

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe der Funktionsträger umfassen die Angehörigen beider Geschlechter.

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Tixi Fürstenland, Fahrdienst für mobilitätsbehinderte Personen im Raum Fürstenland“ besteht mit Sitz in Wil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

- Der Verein bezweckt den Betrieb eines Behindertenfahrdienstes im Raum Fürstenland. Dieser umfasst die Gemeinden Andwil, Degersheim, Flawil, Gossau, Jonschwil, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Waldkirch, Wil, Zuzwil.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Der Verein ist eine gemeinnützige Institution und nicht gewinnorientiert
- Der Verein kann mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten

3. Mitgliedschaft:

3.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht jeder Person offen, ist jedoch Bedingung für Behinderte oder Betagte, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen.

Aktiv für den Verein Tätige, wie Fahrer, Mitglieder der Betriebskommission, der Revisionsstelle und des Vorstandes, erhalten automatisch die Mitgliedschaft.

3.2 Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft ist für Heime und Wohngemeinschaften möglich, nicht jedoch für Schulen, Werkstätten und Spitäler. Sie entbindet die Bewohner von der Einzel-Aktivmitgliedschaft gemäss 3.1.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich einzureichen.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch durch Tod oder Wegzug.
- 4.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der Jahresbeitrag, nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.
- 4.4 Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

5. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Betriebskommission
- Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- 6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand oder der Revisionsstelle für nötig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, allenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.4 An der Mitgliederversammlung sind alle teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 6.5 Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
- 6.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht, Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen für eine ordentliche Amtszeit von vier Jahren
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
 - Anträge
 - Allgemeine Umfrage
- 6.7 Für die Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittels - Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 7.3 Das Präsidium lädt den Vorstand zu Sitzungen ein. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.
- 7.5 Der Vorstand genehmigt das Budget.
- 7.6 Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein.
- 7.7 Der Vorstand bestimmt eine Betriebskommission.

8. Betriebskommission

- 8.1 Die Betriebskommission ist für den reibungslosen Ablauf des Fahrdienstes verantwortlich.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Als Revisionsstelle amten zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder es wird eine aussenstehende Revisionsgesellschaft gewählt.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. Finanzen

- 10.1 Die Vereinseinnahmen sind:
- Jahresbeiträge der Aktiv- und Kollektivmitglieder
 - Einnahmen aus dem Fahrdienst
 - Beiträge von Kanton, Gemeinden und Institutionen
 - Spenden
- 10.2 Der Mitglieder-Jahresbeitrag bleibt für eintretende Mitglieder während dem Vereinsjahr bis am 31.12. in vollem Betrag geschuldet.
- 10.3 Aktiv für den Verein Tätige, wie Fahrer, Mitglieder der Betriebskommission, der Revisionsstelle und des Vorstandes, sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 12.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 15. Mai 2006. Sie treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2018 in Kraft.

Wil, 30.4.18

Verein Tixi Fürstenland

H. Moser

Helen Moser

Präsidentin

R. Zürner

Ruth Zürner

Aktuarin